Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates

31.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Grünabfallsammelstelle
Vorlage OAB/129/2021 3
TOP Ö 2 Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
Vorlage OAB/131/2021 5
TOP Ö 3 Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage OAB/130/2021 6
TOP Ö 4 Bekanntgabe der Eilentscheidung_Bauantrag_Terrassenüberdachung mit Voltaik-Anlage in Dachfläche_Eckstraße
Vorlage OAB/132/2021 8
TOP Ö 5 Antrag der FWG-Fraktion hier: Änderung der Vorfahrtsregel in der Ortsmitte
Vorlage OAB/128/2020 9
Antrag_FWG_Fraktion OAB/128/2020 10
Aktennotiz_Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit_Hauptstraße OAB/128/2020 11
E-Mail Stellungnahme LBM Kaiserslautern_19.03.2021 OAB/128/2020 13
TOP Ö 6.1 Bauvoranfrage_Wohnhausneubau mit PKW-Doppelgarage_Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans_Gartenstraße
Vorlage OAB/133/2021 14
Lageplan OAB/133/2021 16
TOP Ö 6.2 Bauantrag_Wohnhausneubau_Hauptstraße
Vorlage OAB/134/2021 17
Anlage OAB/134/2021 18
TOP Ö 7 Antrag der FWG-Fraktion hier: Bau eines Rad- und Wirtschaftsweges nach Obernheim
Vorlage OAB/135/2021 21
Antrag FWG-Fraktion OAB/135/2021 23
Lageplan OAB/135/2021 24
TOP Ö 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
FWG-Fraktion - Anfragen gem. § 19 GeschO 25

TOP Ö 1

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/129/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Alexandra Agne

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Grünabfallsammelstelle

Sachverhalt

Die Grünabfallsammelstelle in Oberarnbach gehört zu den wenigen unbewachten Abfallentsorgungsstellen im Kreis Kaiserslautern. Für die Grünabfallsammelstellen, die über die Müllgebühren von den Bürgern mitfinanziert werden, ist der Kreis zuständig. Seit 2010 werden die 40 Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern eingezäunt und betreut. Der Kreis trägt die Kosten der Einzäunung bis zu 20.000,00 € und die Personalkosten in Höhe von bis zu 4.600 €/im Jahr für das Aufsichtspersonal. Die Arbeitsschutzkleidung hingegen ist von der Ortsgemeinde Oberarnbach zu zahlen. Hr. Mersinger von der Kreisverwaltung Kaiserslautern wird bei der Gemeinderatsitzung am 31. März anwesend sein und das Verfahren erläutern.

Damit die Grünabfallsammelstelle in Oberarnbach umstrukturiert werden kann, muss die Ortsgemeinde Oberarnbach einen Bauantrag stellen und Eigentümerin der Grundstücke der Grünabfallsammelstelle sein. Die Ortsgemeinde Oberarnbach ist jedoch **nicht** im Besitz **aller** Grundstücke der Abfallsammelstelle. Die beiden Eigentümer der Grundstücke Flurstücksnummer 546, sowie Flurstücksnummer 700/6 sind bereit die benötigten Teilflächen Ihrer Grundstücke an die Ortsgemeinde Oberarnbach zu verkaufen.

Der Bodenrichtwert für die Grundstücke beträgt 0,55/m² für Grünland. Es wird mit einem Bedarf von ca.600 m² Fläche gerechnet. Die Kosten der Vermessung betragen ca. 2.500 €,

die Notar- und Grundbuchkosten werden mit 250 - 350 € kalkuliert. Sämtliche Kosten die durch den Grundstücksankauf und den Bauantrag entstehen (ca. 200 – 300 €) müssten von der Ortsgemeinde Oberarnbach getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob er der Umstrukturierung der Grünabfallsammelstelle wie von Hr. Mersinger in der Sitzung erläutert zustimmt - dies beinhaltet auch den Ankauf der Grundstücke und der daraus entstehenden Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Veranschlagung im:	☐ Investitionsplan (Maßnahme)	☐ VV 4.1.3. zu § 103 GemO geprüft
	☐ Ergebnishaushalt	
	☐ außerplanmäßig	

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

TOP Ö 2

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/131/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marco Zimmer

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Sachverhalt:
Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser strebt einen eigeninitiativen und eigenfinanzierten Glasfaserausbau in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl an.
Deren Mitarbeiter, Herr Dirk Peschel stellte das Vorhaben bereits im Rahmen einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung vor.

Im nächsten Schritt sollen die Ortsgemeinden und deren Gremien informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.
Hierfür wird Herr Peschel an der Sitzung des Gemeinderates Oberarnbach teilnehmen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge den Vortrag zur Kenntnis nehmen und ermächtigt –sofern erforderlich- den Ortsbürgermeister zum Abschluss des vorgestellten Kooperationsvertrages.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Anlagen

TOP Ö 3

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/130/2021

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Alexandra Vollmer

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Oberarnbach

Sachverhalt:

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 490.760 € und Aufwendungen in Höhe von 573.130 € veranschlagt. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 82.370 €. Der Ergebnishaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -55.300 €.
Nach Abzug der Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 11.560 € verbleibt keine freie Finanzspitze. Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 21.000 € und Auszahlungen in Höhe von 31.800 € veranschlagt. Die Aufnahme eines Investitionskredites wird mit 5.800 € beziffert. Dieser Betrag weicht von dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten ab, da die Vorratshaltung Heizöl in Höhe von 5.000 € herausgerechnet werden muss.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 2021 beträgt die Nettoneuverschuldung 66.100 € und setzt sich aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 5.800 € abzgl. der Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 11.560 € und der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 71.860 € zusammen.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2020 148.676,37 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung bei 418 Einwohner von 355,69 € (Vorjahr 378,55 €).

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2020 93.885,94 €.

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,70 % berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
Veranschlagung im:	☐ Investitionsplan (Maßnahme)	☐ VV 4.1.3. zu § 103 GemO geprüft
	☐ Ergebnishaushalt	
	☐ außerplanmäßig	

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Entwurf Haushaltsplan 2021 Oberarnbach

TOP Ö 4

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/132/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Bekanntgabe der Eilentscheidung_Bauantrag_Terrassenüberdachung mit Voltaik-Anlage in Dachfläche_Eckstraße

Sachverhalt:
Herr Ortsbürgermeister Klein hat mit Datum vom 15.12.2020 in Sachen „Bauantrag - Terrassenüberdachung mit Voltaik-Anlage in Dachfläche“ im Benehmen mit den Beigeordneten und nach Information der Fraktionsvorsitzenden eine Eilentscheidung getroffen.

Baustelle: Eckstraße 3, Oberarnbach 66851
Gemarkung: Oberarnbach Fl.- St. Nr.: 38/5

Das Einvernehmen wurde erteilt.

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsgemeindeverwaltung bittet den Gemeinderat, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagen

TOP Ö 5

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/128/2020

Amt:	Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Bearbeiter:	Steffen Knoblauch

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Antrag der FWG-Fraktion hier: Änderung der Vorfahrtsregel in der Ortsmitte

Sachverhalt:

Die Vorfahrtsregelung in der Ortsmitte soll geändert werden, da festgestellt wurde, dass mehr Fahrzeuge die K 61 (Banner Straße) als Durchfahrtsstraße nutzen, als die K 63 (Hauptstraße). Eine Änderung würde auch zu einer Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit, zumindest in der Ortsmitte, beitragen. (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Straßenbaubehörde soll mit der Umsetzung beauftragt werden und dies mit den beteiligten Behörden abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Veranschlagung im: ☐ Investitionsplan (Maßnahme) ☐ VV 4.1.3. zu § 103 GemO geprüft
☐ Ergebnishaushalt
☒ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:
in Höhe von:
ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Antrag_FWG_Fraktion
Aktennotiz_Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit_Hauptstraße
E-Mail Stellungnahme LBM Kaiserslautern_19.03.2021

TOP Ö 5

FWG-Fraktion
Arno Eckel
Mittelbrunner Str. 9
66851 Oberarnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Eing. 04. Dez. 2020
Abt. ..... Anl. .....

01.12.2020

Antrag der FWG-Fraktion an Herrn Ortsbürgermeister Klein
als Tagesordnungspunkt für die nächste Gemeinderatssitzung:

Änderung der Vorfahrtsregel in der Ortsmitte

In der Ortsdurchfahrt in Oberarnbach wird oft zu schnell gefahren. Von Ortsbürgermeister Klein wurde mehrfach eine Beschilderung mit – 30 km Schildern – gefordert.
Beim LBM hat man dafür leider keine Unterstützung in der Umsetzung zu erwarten.

Bürger haben den Wunsch vorgetragen, die Vorfahrtsregelung zu ändern.
Denn seit Jahren wird festgestellt, dass mehr Fahrzeuge die K 61– Banner Strasse - befahren (Autobahnanschluß), anstatt die K 63 – Hauptstrasse – zu benutzen.
Eine Änderung der Vorfahrt – abknickende Vorfahrt – würde zu einer Reduzierung der Durchfahrtsgeschwindigkeit zumindest in der Ortsmitte beitragen.

Die FWG-Fraktion beantragt deshalb, die zuständige Strassenbaubehörde mit einer möglichen Umsetzung zu beauftragen und dies mit den beteiligten Behörden abzustimmen.

Wir bitten die Ratsmitglieder um Zustimmung im Rat.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Eckel, Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 5

Aktennotiz

Datum : 09.03.2021
Fachbereich : 3 VGÖ/161-03/LP
Sachbearbeiter : Frau Pfaff

Anwesend:
Herr Klein, Ortsbürgermeister
Herr Lukas, Straßenmeisterei
Herr Schürmann, LBM Kaiserslautern
Herr Bieringer, PI Landstuhl
Herr Lehnhardt, Abt. 3
Frau Pfaff, Abt. 3

Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der K 63 (Hauptstraße) in Oberarnbach
hier: Vorort-Termin am 09.03.2021 um 11.00 Uhr

Aufgrund des Antrages der Ortsgemeinde Oberarnbach auf Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der K 63 wurde ein Vorort-Termin mit den oben genannten Personen vereinbart, um die Örtlichkeit gemeinsam zu prüfen.

Da der Kreuzungsbereich in der Ortsmitte von beiden Seiten aus von Bussen angefahren wird, entsteht hier gerade für Fußgänger bzw. den Schülerverkehr eine Gefahrensituation. Daher wurde ein Antrag gestellt, diesen Bereich auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu reduzieren.

Der Termin zur Überprüfung fand am Dienstag, den 09.03.2021 um 11.00 Uhr, mit den oben genannten Personen statt.

Verkehrsbeschränkungen, insbesondere für die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sind an gewisse Voraussetzungen gebunden.
So kann eine Anordnung nur erfolgen, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt.
Laut Aussage von Herrn Schürmann (LBM Kaiserslautern) sei dies beispielsweise, wenn sich eine Schule in dem betroffenen Bereich befindet. Eine Bushaltestelle mit reinem Schülerverkehr sei noch keine Rechtsgrundlage, auf die man sich stützen könne.
Weiterhin ergänzte Herr Schürmann, dass im Bereich der Bushaltestelle an der K 63 bereits die Beschilderung „Achtung Kinder“ angebracht ist. Diese Beschilderung weist die Verkehrsteilnehmer bereits darauf hin, dass hier Vorsicht geboten ist.
Hier muss nicht nur aufmerksam und allzeit bremsbereit, sondern ggfs. auch in Schritttempo gefahren werden.

Herr Bieringer von der PI Landstuhl wies daraufhin, dass die Geschwindigkeitsmessungen, die von der PI Landstuhl in dem Bereich durchgeführt wurden, überwiegend negativ waren.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht umgesetzt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

(Pfaff)

TOP Ö 5

Am 19.03.21, 10:48 schrieb "Schürmann, Jens (LBM Kaiserslautern)" <Jens.Schuermann@lbm-kaiserslautern.rlp.de>:

Sehr geehrter Herr Klein,

auf Anfrage erhalten Sie anbei nochmals unsere Stellungnahme zu dem Thema:
Änderung der Vorfahrtsstraße im Zuge des Knotens 6611005 (Kreuzung K63 /K61) in der OD Oberarnbach.

Die jetzige Verkehrsführung wurde seinerseits auf Verlangen der Ortsgemeinde so eingerichtet. Die Verkehrsführung wie sie zurzeit besteht ist auch ganz klar die sinnige Regelung, da der Hauptverkehrsstrom die K 63 fortführend in Richtung Landstuhl aufweist. Bei einer Änderung zur abknickenden Vorfahrtsregelung K 63 auf die K 61 würde es aufgrund der Verkehrsströme zu Verkehrsgefährdung sowie Verkehrsstockungen führen, da der Verkehr anhalten müsste.

Dieser Meinung und zu diesem Entschluss sind alle Beteiligten der Verkehrsschau (LBM KL, SM Landstuhl, Verkehrsbehörde VG Landstuhl sowie die Polizeiinspektion Landstuhl) einstimmig gekommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Schürmann

LandesBetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM KL)
Abteilung
Betrieb
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern
Tel: 0631 / 3631 – 4450
Fax: 0261 / 29141 - 8464

E-Mail: jens.schuermann@lbm-Kaiserslautern.rlp.de
Web: www.lbm.rlp.de

TOP Ö 6.1

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/133/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Bauvoranfrage_Wohnhausneubau mit PKW-Doppelgarage_Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans_Gartenstraße

Sachverhalt:
Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 1/21
Baustelle: Gartenstraße 25, 66851 Oberarnbach
Projekt: Wohnhausneubau mit PKW-Doppelgarage,Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans: Baugrenze, Geschossigkeit
Baugeb. gem. BauNV.....WA.....**Plan-Nr**. 937/4

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☒ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ja / ~~keine~~

Der Bauherr beabsichtigt, ein Wohnhaus mit einer Doppelgarage zu errichten.
Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bannwiesen“.

Gemäß den bauplanungsrechtl. Festsetzungen des B-Plans sind Wohngebäude nur zwischen vorderer und rückwärtiger Baugrenze zugelassen. Beim betreffenden Grundstück verläuft die vordere Baugrenze im Abstand von 8m zur Straße. Der Antragsteller beabsichtigt den Abstand auf 3,50 zu verringern und bittet um eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Begründung: *„Alle Grundstücke im Bebauungsplan weisen eine Baugrenze von 3,00m zur Straße hin aus. Mein Grundstück jedoch 8,00m“*

Die Grundstücke im Baugebiet „Bannwiesen“ sind zusammenhängend angeordnet und haben gleiche Voraussetzungen, nur das Grundstück des Antragstellers befindet sich im Bestandsgebiet, hier wurden die Baugrenzen an die bestehende Bebauung angepasst.

Gemäß den bauordnungsrechtl. Festsetzungen des B-Plans sind Kniestöcke bis zu einer Höhe von h=1,50m zugelassen. Gleichzeitig ist nur ein Vollgeschoss als Höchstgrenze vorgeschrieben.

Im Dachraum zählen Geschosse laut dem § 2 LBauO RLP zu Vollgeschossen, wenn sie über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben.

Der Antragsteller plant eine Kniestockhöhe von h=1,25, was deutlich unter der max. zulässigen Kniestockhöhe ist. Allerdings ergibt die beabsichtigte Planung (beispielsweise aufgrund von Grundfläche / Dachneigung etc.) eine Zweigeschossigkeit, um laut dem Bauherrn mehr Wohnraum im Dachgeschoss zu generieren.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen nicht herzustellen.

Anlagen

Lageplan

TOP O 6.1

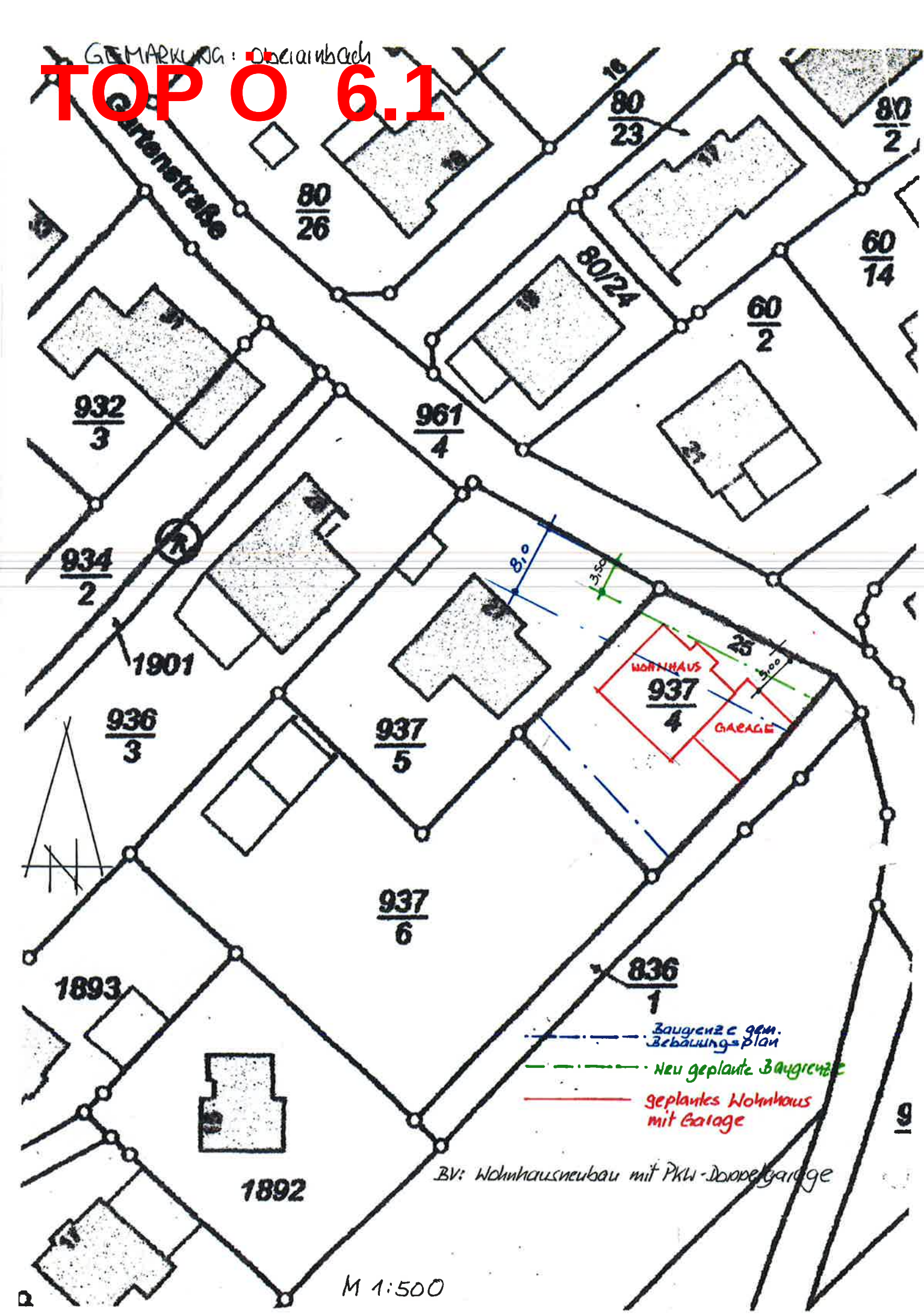
GEMARKUNG: Oberainbach
Gartenstraße
80/23
80/2
80/26
80/24
60/14
60/2
932/3
961/4
934/2
1901
936/3
937/5
937/4
WOHNHAUS
GARAGE
8,0
3,50
25
5,00
937/6
836/1
1893
1892
Baugrenze gem. Bebauungsplan
Neu geplante Baugrenze
geplantes Wohnhaus mit Garage
BV: Wohnhausneubau mit PKW-Doppelgarage
M 1:500

TOP Ö 6.2

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/134/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Bauantrag_Wohnhausneubau_Hauptstraße

Sachverhalt:
Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 7/20
Baustelle: Hauptstr. 2b, 66851 Oberarnbach
Projekt: Wohnhausneubau
Baugeb. gem. BauNV.....Aussenbereich.....**Plan-Nr**. 1192/1

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☐ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☒ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ~~ja~~ / keine

Eine dem Bauantrag vorangegangene Bauvoranfrage wurde positiv beschieden.

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Anlage

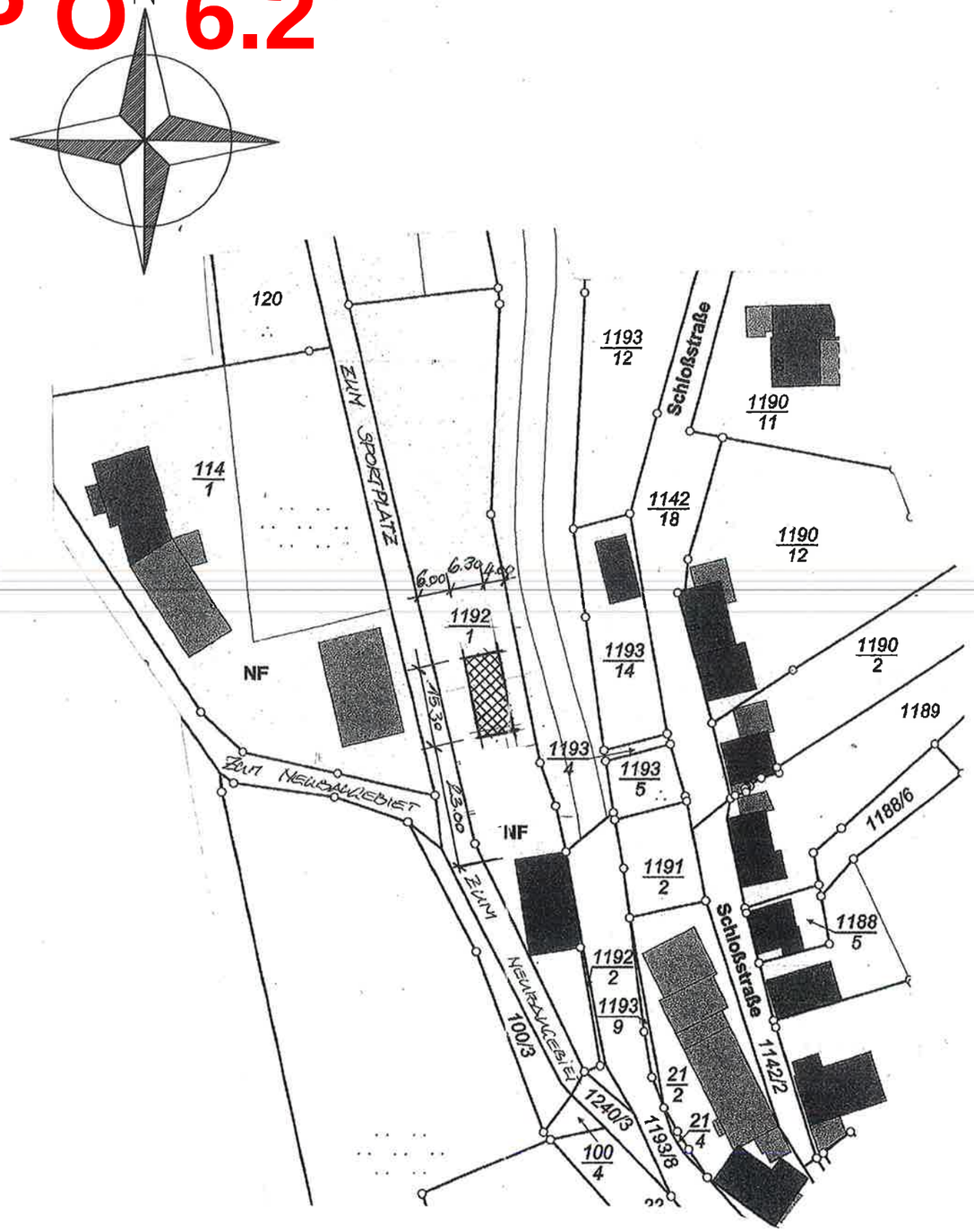

LAGEPLAN

b a u a n t r a g :

NEUBAU EINES WOHNHAUSES

HAUPTSRASSE 2B

66851 OBERARNBACH

LAGEPLAN

1 : 1000

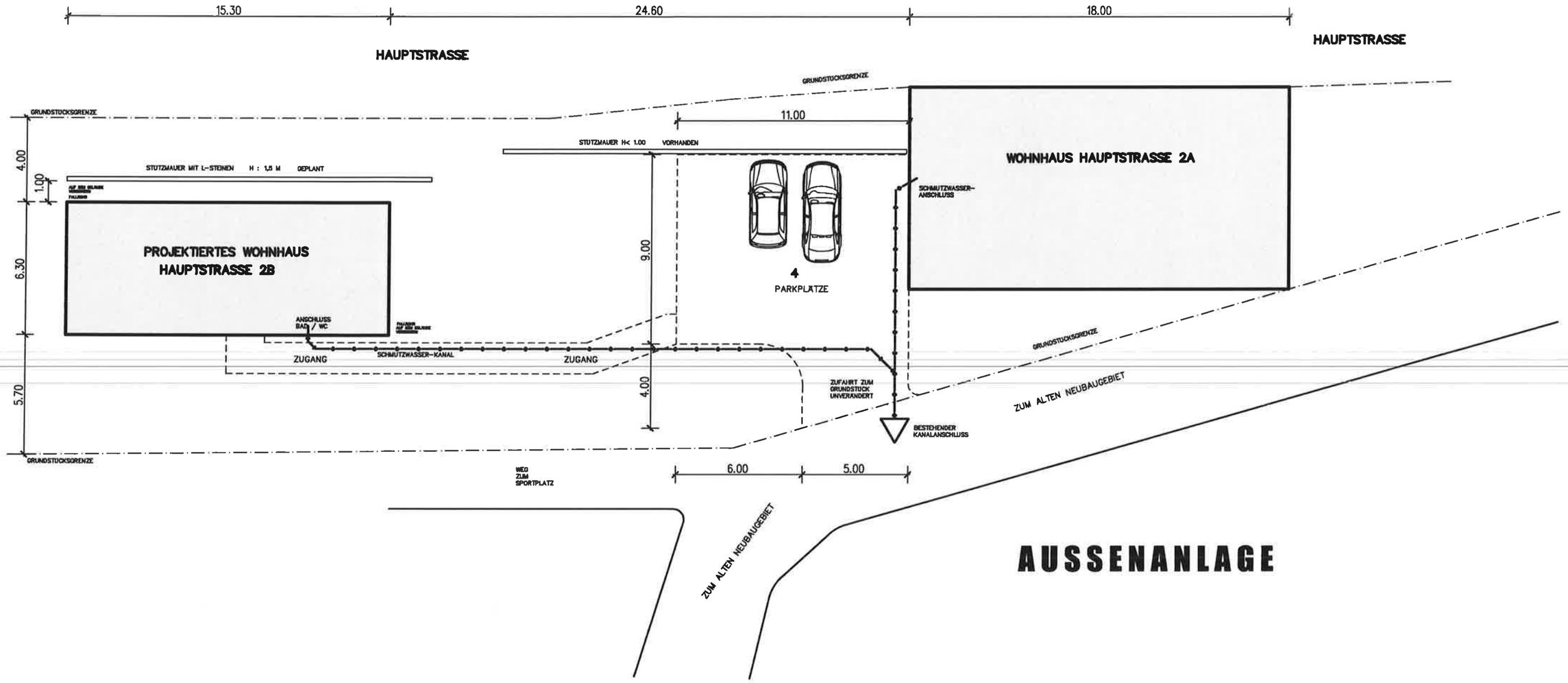

AUSSENANLAGE

GELÄNDESCHNITT

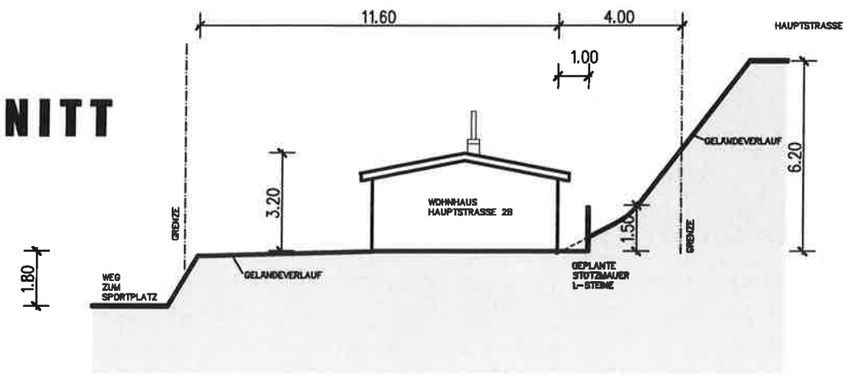

AUSSENANLAGE
SCHNITT GELÄNDE
M. 1 : 200

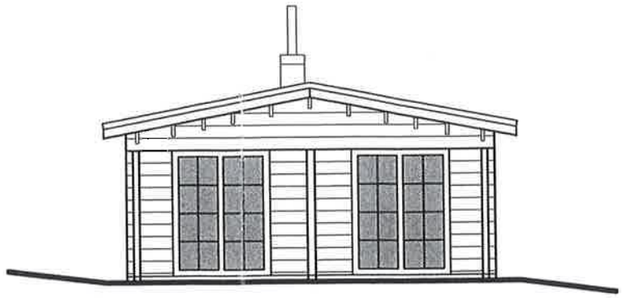

NORDEN

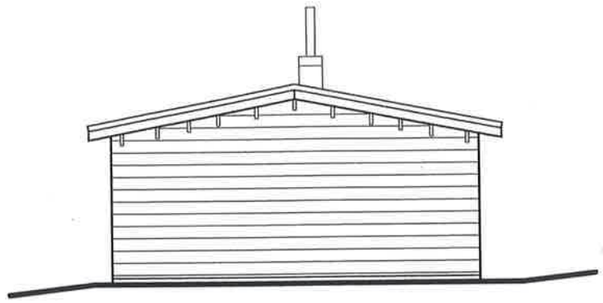

SÜDEN

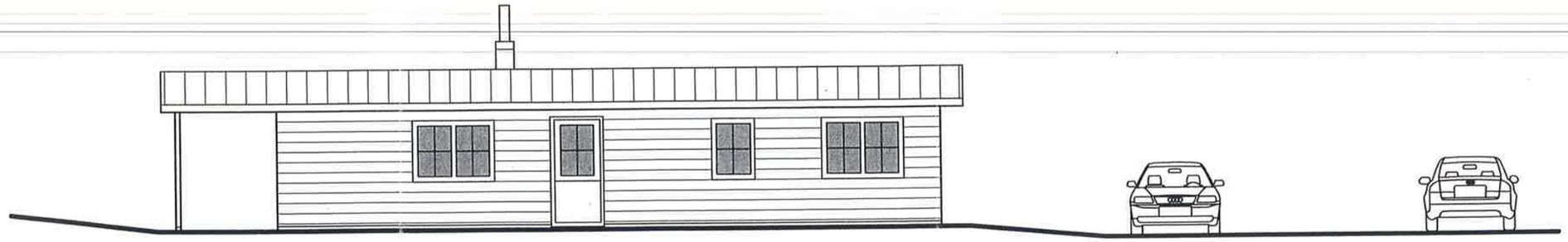

WESTEN

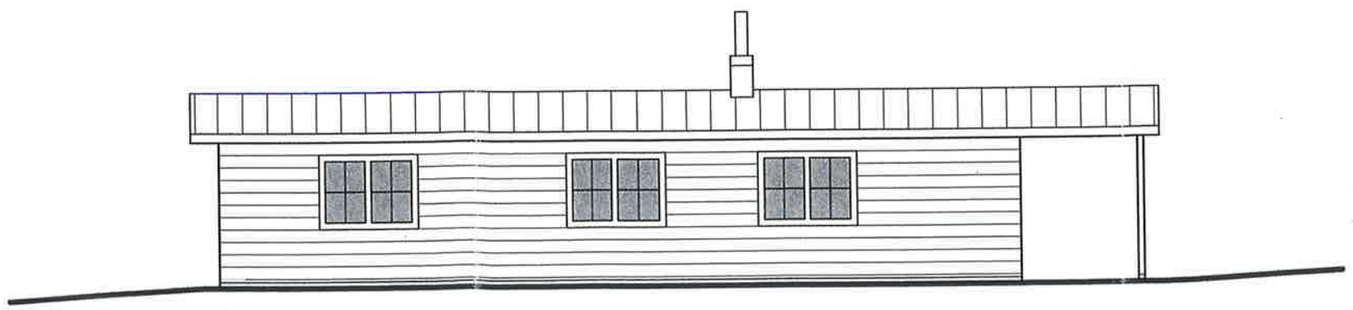

OSTEN

TOP Ö 7

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Landstuhl, den 23.03.21

Ortsgemeinde Oberarnbach
Vorlage Nr.: OAB/135/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marco Zwick-Kyas

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	31.03.2021	

Antrag der FWG-Fraktion hier: Bau eines Rad- und Wirtschaftsweges nach Obernheim

Sachverhalt:

Auf Antrag der FWG-Fraktion (siehe Anhang) soll der Gemeinderat über den Bau eines Rad- und Wirtschaftsweges nach Obernheim beraten und beschließen. Die FWG-Fraktion favorisiert dabei den Verlauf parallel zur Kreisstraße, da diese die kostengünstigste Lösung wäre und den Vorteil bieten würde die Waldparzellen im weiteren Verlauf besser zu erschließen. Diese Ausführung entspricht der Variante 3, die bereits 2019 bei der Voruntersuchung des LBM geprüft wurde. Folgendes Ergebnis wurde im Erläuterungsbericht festgehalten:

> *„… Durch die Stützwand und die Verlegung der K20 im Bereich der Bebauung wird die Variante 3 sehr unwirtschaftlich. Ein weiterer Nachteil ist der hohe Waldverlust von etwa 5.000 Quadratmetern, der im Abschnitt Mitte entsteht. Des Weiteren verursacht die Verlegung der K20 einen Flächenentzug im Bereich des Uferrandstreifens des Arnbachs. Wasserwirtschaftlich und gewässerökologisch stellt dies eine wesentliche Verschlechterung der heutigen Situation dar. …“*

Auf Grundlage dieser Beurteilung und der Aussage des LBM, dass es für diese Variante auch keine Zuschüsse gibt, scheint eine Umsetzung der von der FWG-Fraktion befürworteten Trassenführung sehr problematisch. Außerdem hat sich der Gemeinderat Obernheim bereits gegen die Variante 3 entschieden und den Beschluss gefasst, den Radweg auf ihrer Gemarkung entsprechend Variante 1 zu bauen. Daher hat sich Ortsbürgermeister Klein zusammen mit der Verwaltung um einen weiteren Lösungsansatz bemüht.
Wie dem oben erwähnten Erläuterungsbericht aus dem Jahre 2019 zu entnehmen ist hält der LBM die damals ebenfalls untersuchte Variante 1, westlich des Arnbachs, für die beste Alternative. Nicht unbedingt aus rein wirtschaftlicher Sicht, aber in Kombination mit der raumstrukturellen Wirkung, der verkehrlichen Anbindung, der Entwurfs- und sicherheitstechnischen Situation und der Umweltverträglichkeit. Auf Grund der bisherigen, zum Teil sehr schwierigen Grundstücksverhandlungen als auch der landwirtschaftlichen Nutzung verschiedener Flächen ist eine unveränderte Umsetzung der Variante 1 momentan nicht möglich. In Anlehnung an diese Variante hat Ortsbürgermeister Klein im mittleren und südlichen Abschnitt einen neuen Verlauf vorgeschlagen, der im angehängten Lageplan rot markiert ist. Da es für den nördlichen Abschnitt keine oder noch keine Lösung gibt, würde der Radweg vorerst an der Einmündung zur Grünabfallsammelstelle enden. Um das Projekt

aber grundsätzlich voranzutreiben, sollte man diese neue, leicht veränderte und verkürzte Trassierung mit allen Beteiligten diskutieren und auf seine Umsetzbarkeit prüfen. Dazu gehört zusätzlich zur Zustimmung der Grundstückseigentümer, der Gemeinde Obernheim, der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben und dem Landkreis Südwestpfalz, auch die Zustimmung des LBM, zur Einmündung des geplanten Radweges auf die Kreisstraße auf freier Strecke, und die Zustimmung der Naturschutzbehörde zum näheren Verlauf am Arnbach.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt Ortsbürgermeister Klein und die Verwaltung die Realisierbarkeit des neuen Vorschlags zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein, nicht unmittelbar

Anlagen

Antrag FWG-Fraktion
Lageplan

TOP Ö 7

FWG-Fraktion
Arno Eckel
Mittelbrunner Str. 9
66851 Oberarnbach

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl
Eing. 04. Dez. 2020
Abt. ..... Anl. .....

01.12.2020

Antrag der FWG-Fraktion an Herrn Ortsbürgermeister Klein
als Tagesordnungspunkt für die nächste Gemeinderatssitzung:

Bau eines Rad-und Wirtschaftsweges nach Obernheim

Seit über 10 Jahren kämpfen Bürger aus dem Arnbachtal für einen Lückenschluss im Radwegenetz insbesondere zwischen Obernheim und Oberarnbach.
Am 25. Juni 2018 fand eine 1. Besprechung der beteiligten Kommunen statt, in Anwesenheit von Landrätin, Landrat und Abteilungsleiter, etc. Obwohl klargestellt wurde, daß diese Massnahme von den kommunalen Trägern (Ortsgemeinde und VG) ausgeführt werden soll, haben die Vertreter des Landkreises KL und der LBM-Chef Lutz eigene Bewertungen verschiedener Radwegevarianten vorgenommen.
Seit dem Zeitpunkt hat sich nichts mehr bewegt.
Die vom Kreis und LBM bevorzugten Varianten werden von den betroffenen Grundstückseigentümern abgelehnt.

Deshalb beantragt die FWG-Fraktion den im Juni 2018 vom damaligen Ortsbürgermeister Eckel vorgetragenen Verlauf südlich der K 63 (links neben der Kreisstrasse) zu erörtern und auch zu beschließen, als Auftrag an die VG-Verwaltung eine notwendige Planung durch ein Büro einzuleiten.

Diese Variante wird die kostengünstigste für die Ortsgemeinde Oberarnbach sein. Sie bringt in ihrer Ausführung als Rad- u. Wirtschaftsweg auch den Vorteil, im Verlauf durch den Wald als Erschließung dieser Parzellen zu dienen. Hohe Zuschussmittel stehen zur Verfügung und können abgerufen werden.
Die Nachbargemeinde Obernheim sollte ihre Planung und den Ausbau mit Oberarnbach abstimmen!

Wir bitten die Ratsmitglieder um Zustimmung im Rat.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Eckel, Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 7

nördlicher Teil - momentan nicht realisierbar

Variante 1

Variante 3

neuer Vorschlag

Verbandsgemeinde
Landstuhl

Bestandsplan

Maßstab 1:5000

16.03.2021 NN

TOP Ö 9.1

FWG-Fraktion
Arno Eckel
Mittelbrunner Str. 9
66851 Oberarnbach

12.03.2021

An Herrn Ortsbürgermeister R. Klein

Anfragen gem. § 19 GeschO:

1. Wieviel Oberarnbacher Kinder waren von 2017 bis heute jeweils in den Jahren im Kindergarten in Obernheim-Kirchenarnbach angemeldet?

2. Wie hoch ist der Betrag für die Abschreibungen der Bruchstraße und der Maistraße und wann sind die beiden Straßen abgeschrieben?

3. Das Wasser der Glockenbornquelle läuft ganzjährig zur Ortslage. Wer ist für die Unterhaltung zuständig und welche Kosten fallen an?

Ich bitte die Verwaltung darum, dem Ortsbürgermeister die Zahlen und Fakten zur Beantwortung in der nächsten Gemeinderatsitzung zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Eckel, Fraktionsvorsitzender